

Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025

Nachfolgend noch einige wichtige Hinweise:

1. Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Richtiges Wahllokal - Wahlbenachrichtigung

Das Gemeindegebiet ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt. Auf der Wahlbenachrichtigung ist das „zuständige“ Wahllokal abgedruckt.

Wahlbezirk	Wahllokal
I	Kinderhaus Herrenberger Straße 21/1
II	Kindergarten Herrenberger Straße 21
III	Rathaus, Königstraße 29, Erdgeschoss
IV	Begegnungsstätte Bühlallee 11
V	Feuerwehrhaus, Eichendorffstraße 35

Zur Wahl im Wahllokal bitte die zugesandten Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl und Personalausweis oder Reisepass mitnehmen.

Nur so kann die Wahl reibungslos ablaufen.

3. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlablaufs möglich ist. Die Briefwahlausschüsse treten ab 15.00 Uhr zur Prüfung und Zulassung der Wahlbriefe und ab 18.00 Uhr zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Rathaus, Sitzungssaal sowie im Bürgerbüro, zusammen. Auch diese Sitzungen sind öffentlich.

4. Briefwahl / Wahlscheinantrag

Noch bis Freitag, 21. Februar 2025, können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Wahlscheine (Briefwahl) beim Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, 1. OG, beantragt werden.

Am Samstag, 22. Februar 2025, können Wahlscheine nur noch ausgestellt werden, wenn ein Wahlberechtigter glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Sollte dies der Fall sein, melden Sie sich bitte in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 76-32 49 37 78. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Am Sonntag, 23. Februar 2025, können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Wahlscheine nur in den nachfolgend genannten Fällen auf dem Rathaus, Königstraße 29 beantragt werden:

1. Wenn der/die Wahlberechtigte nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
2. Wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Auslegungsfrist entstanden ist.
3. Wenn das Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgelegt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.
4. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall muss

der/die Beauftragte die schriftliche Vollmacht der Wählerin/des Wählers vorweisen.
D.h. die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss entsprechend ausgefüllt und unterschrieben sein.

Wenn Sie Ihren Wahlbrief **per Post** versenden, achten Sie bitte darauf, dass der Wahlbrief **rechtzeitig** abgesandt wird. Sie können den Wahlbrief auch in den **Briefkasten des Rathauses** (links neben der Eingangstür) bis 23. Februar 2025, 18.00 Uhr, einwerfen.

5. Stimmabgabe

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat zwei Stimme.

Für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal gibt es keine Stimmzettelumschläge. Die Stimmzettel werden in der Wahlkabine gefaltet, so dass die Stimmabgabe nicht ersichtlich ist und so gefaltet in die Wahlurne geworfen.

Bürgermeisteramt